

1 Einleitung

Unser oberstes Ziel ist es, unsere Bewohnenden vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu schützen. Um dies zu erreichen, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Bitte halten Sie sich an die untenstehenden Regeln.

Diese Regeln basieren auf der kantonalen Allgemeinverfügung des Kantons Solothurns vom 02.07.2021.

2 Ablauf

2.1 Allgemein

- Es dürfen nur Besucherinnen und Besucher, die keine COVID-19-Symptome aufweisen oder innert den letzten zehn Tagen keinen Kontakt zu einer, an COVID-19 erkrankten Person hatten, zum Besuch zugelassen werden.
- Im Zimmer ist eine Person je Besuch erlaubt, im Restaurantbereich der Alterszentren gibt es keine Beschränkung mehr.
- Die Vermischung von Personengruppen ist verboten.
- In den Alterszentren gilt Maskentragepflicht für alle Besuchenden und Mitarbeitenden. Bitte tragen Sie diese bereits bei Ihrer Ankunft auf dem Areal. Die Maske darf nur während der Konsumation abgelegt werden. Wir behalten uns vor, den Besuch bei Verstössen abzubrechen.
- Bitte beachten Sie auf jeden Fall die Anweisungen im Eingangsbereich. Die Schutz- und Hygienemassnahmen des BAG sind ebenfalls vor Ort ausgeschildert und vom Besuchenden strikt einzuhalten.
- Desinfizieren Sie sich beim Betreten des Hauses die Hände. Ein Desinfektionsständer steht bei allen Eingängen bereit.
- Halten Sie, während Sie sich auf dem Areal des Alterszentrums aufhalten, Abstand zu den anderen Bewohnenden und Mitarbeitenden.

2.2 Besuch

- Zwecks Rückverfolgbarkeit müssen sich die Besuchenden bei jedem Besuch registrieren. Aus diesem Grund muss unsere Checkliste vor dem Besuch beim Bewohnenden ausgefüllt werden. Die Daten werden nach 14 Tagen vernichtet. Falls sich die Besuchenden weigern, die Checkliste auszufüllen, muss der Besuch abgebrochen werden.
- Einzelbesuche auf der Station dürfen wieder autonom erfolgen, d.h. eine Abholung durch unsere Mitarbeitenden entfällt.

2.3 Bewohnende

- Die Bewohnenden dürfen das Areal verlassen.
- Die Schutzvorkehrungen sind ausserhalb des Areals von den Bewohnenden jederzeit einzuhalten.
- Die Bewohnenden bestätigen uns die Einhaltung dieser Schutzvorkehrungen einmalig auf einem internen Formular, bevor sie das Areal erstmals wieder verlassen.
- Konnten die Bewohnenden die Schutz- und Hygienemassnahmen nicht konsequent umsetzen, müssen sie während 10 Tagen nach ihrer Rückkehr ausserhalb ihres Zimmers eine Schutzmaske tragen.

Bei Verstössen gegen diese Massnahmen behält sich die Geschäftsleitung vor, individuell über die Anordnung einer Quarantäne sowie über die Durchführung eines Corona-Testes zu entscheiden.